

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2018/11/26 14R135/18b

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.11.2018

Norm

ZPO §219 Abs2 ZPO §187

Rechtssatz

Begehrt eine dritte Person Einsicht in die Akten eines Verfahrens, das mit anderen Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden wurde, so benötigt sie, sofern sie kein rechtliches Interesse glaubhaft machen kann, die Zustimmung sämtlicher Parteien, die an den einzelnen verbundenen Verfahren beteiligt sind.

Entscheidungstexte

14 R 135/18b
Entscheidungstext OLG Wien 26.11.2018 14 R 135/18b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2018:RW0000935

Im RIS seit

20.12.2018

Zuletzt aktualisiert am

20.12.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$